

AHV-REFORM – AUSWIRKUNGEN AUF DIE PENSIONSKASSEN

Die von der Stimmbevölkerung im Frühherbst knapp angenommene AHV-Revision hat auch einen erheblichen Einfluss auf die Pensionskassen. Mehrere BVG-Artikel werden ebenfalls angepasst. Die AHV-Revision dürfte per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Den Pensionskassen bleibt somit rund 1 Jahr Zeit für die Umsetzung der neuen BVG-Bestimmungen.

Wie in der AHV wird auch im BVG das Rentenalter der Frauen schrittweise angepasst. Der erste Anpassungsschritt wird Frauen mit Jahrgang 1961 im Jahr 2025 betreffen (Rentenalter 64 + 3 Monate). Selbstverständlich können Pensionskassen weiterhin eine vorzeitige Pensionierung vorsehen. Das Mindestalter muss aber weiterhin (von einigen Ausnahmen abgesehen) bei 58 liegen.

Ein wichtiger Aspekt der AHV-Revision ist auch die Flexibilisierung in der Altersvorsorge. Viele Pensions-

kassen bieten heute bereits flexible Lösungen an (Frühpension, Teilpension, Spätpension). Nun werden minimale Auflagen neu im BVG verankert. Damit findet auch eine gewisse Harmonisierung zwischen der 1. und der 2. Säule statt.

Neu müssen Pensionskassen auch den Aufschub der Altersrente ermöglichen (bis Alter 70). Auf freiwilliger Basis bieten dies heute schon etliche Vorsorgeeinrichtung an, nun wird dies aber auch im BVG verankert. Dies ist lediglich dann möglich, wenn auch eine Erwerbstätigkeit nach Alter 65 noch vorliegt.

Der Bundesrat will diesbezüglich auch die Freizügigkeitsverordnung anpassen (Aufschub über 65 hinaus nur noch bei Erwerbstätigkeit möglich). Der Entscheid ist aber noch nicht gefällt worden.

Die wichtigsten Anpassungen für Pensionskassen finden sich in der untenstehenden Tabelle.

Auswirkungen der Änderungen auf die Pensionskassen

Änderungen AHVG	Auswirkungen auf BVG	Handlungsbedarf für Pensionskassen
Der Begriff «ordentliches Rentenalter (RA)» wird durch «Referenzalter» ersetzt	Terminologie des AHVG wird übernommen	Reglementsanpassung notwendig
Erhöhung RA für Frauen auf 65 ab 1. Januar 2025	Erhöhung RA für Frauen analog AHVG (Art. 13 BVG)	Erhöhung RA für Frauen (falls tiefer als 65) prüfen PK kann ein tieferes RA festlegen, nicht jedoch tiefer als 58 Erhöhung BVG-Invalidenrente für Frauen
Übergangsregelung für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1964 JG 1961: RA 64/3 JG 1962: RA 64/6 JG 1963: RA 64/9 Ab JG 1964: RA 65	Übernahme Übergangsregelung	AHV-Überbrückungsrenten werden ab 1. Januar 2025 bis zum jeweiligen AHV-RA ausgerichtet Übergangsregelung für laufende AHV-Überbrückungsrenten der Frauen im Reglement benötigt, ansonsten Zusatzkosten bei längerer Bezugsdauer
Flexibler Altersrücktritt: Vorbezug ab Alter 63 (für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 ab 62) Aufschub bis Alter 70 ist neu monatlich möglich	Vorbezug und Aufschub der Altersleistungen wird im BVG analog AHVG geregelt (Art. 13 Abs. 2 BVG) PK kann ein tieferes Mindestalter vorsehen (Art. 13 Abs. 3 BVG), mindestens jedoch Alter 58 (Art. 1i BVV 2)	Anpassung notwendig, falls kein Vorbezug ab 63 und/oder Aufschub bis Alter 70 möglich ist Anpassung BVG-Schattenrechnung aufgrund des Aufschubs der Altersrente BVG-Alterskonto muss ohne BVG-Altersgutschriften weitergeführt und verzinst werden Festlegung der BVG-Mindestumwandlungssätze ab RA 65 notwendig
Teilbezug der Altersleistungen zw. 20 und 80% möglich	Bezug der Altersrente in bis zu drei Schritten möglich (Art. 13a Abs. 1 BVG) Kapitalbezug in höchstens drei Schritten möglich (Art. 13a Abs. 2 BVG), jedoch kein gesetzlicher Anspruch Erster Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen (Art. 13a Abs. 3 BVG)	PK muss mindestens drei Schritte für den Bezug der Altersrente vorsehen PK kann Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform in höchstens drei Schritten vorsehen PK kann einen kleineren Schritt als 20% beim ersten Teilbezug vorsehen

RA = Referenzalter; PK = Pensionskasse

Quelle: Libera AG

Neue Blog-Einträge

- Höhere Berufsbildung rentiert – 30.11.2022

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Sinkende Verzinsung von Vorsorgeguthaben?

Der BVG-Mindestzins, den der Bundesrat im Herbst für 2023 auf 1% festgelegt hat, gilt nur für den Basisteil der beruflichen Vorsorge (BVG-Obligatorium). Die übersteigenden Guthaben (Überobligatorium) untersteht weder dem Mindestzinssatz noch dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz. Daher kann die Verzinsung auf überobligatorischen Guthaben höher, gleich oder auch tiefer ausfallen. Es ist gar ein Negativzins auf überobligatorischen Guthaben möglich. In den vergangenen Jahren schrieben viele Vorsorgeeinrichtungen den Versicherten deutlich höhere Zinsen gut. Diese schöne Phase dürfte aber zumindest vorübergehend vorbei sein. Angesichts der Anlageresultate im laufenden Jahr, muss mit deutlich tieferen Zinsgutschriften gerechnet werden. Die drei wichtigsten Anlagekategorien sind für Pensionskassen Aktien, Obligationen und Immobilien. Die beiden erstgenannten haben im 2022 erhebliche Wertkorrekturen erfahren. Daher liegen die Jahresperformances in diesem Jahr klar im Minus. Künftig werden Pensionskassen von den höheren Zinscoupons auf Obligationen profitieren, die Phase mit steigenden Zinsen führt aber im Moment zu empfindlichen Kurseinbussen.

Viele Rentner verpassen die Anmeldefrist für den Zuschlag (AHV-Renten)

Wer über das ordentliche Pensionsalter hinaus erwerbstätig ist, schiebt oft den Bezug der AHV-Altersrente auf. Dadurch kann die Rente erhöht werden. Bei einem Jahr Aufschub wird diese um 5,2% erhöht. Bei einem Aufschub um 5 Jahre gar um 31,5%. Diese Zuschläge gelten noch bis zur Umsetzung der AHV-Revision, welche per 2024 in Kraft treten dürfte (danach treten neue Werte in Kraft). Den Zuschlag auf der AHV-Altersrente müssen Rentner und Rentnerinnen beantragen. Und viele verpassen gemäss einer Untersuchung des Basler Instituts für Wirtschaftsstudien die entsprechende Anmeldefrist. Das gilt laut "NZZ am Sonntag" vor allem für die ärmeren Rentner. Von diesen Personen erhalten nur gerade knapp ein Drittel eine höhere AHV-Rente. Tief ist der Anteil ebenfalls bei den Ausländerinnen und Ausländern.

Weiterbildungspflicht FIDLEG – Auflagen Beraterregister

Seit einigen Wochen bietet die Mendo einen «Refresh-Kurs FIDLEG» an. Nun sind wir regelmässig mit generellen Anfragen zur Weiterbildungspflicht nach FIDLEG konfrontiert. Das FIDLEG schreibt in Art. 6 eine Weiterbildungspflicht vor (Fachwissen und Verhaltensregeln). Die Beraterregister nach FIDLEG verlangen nun von ihren angeschlossenen Beratern und Beraterinnen alle 24 Monaten den Nachweis einer Weiterbildung zu den Verhaltensregeln. Weitere Informationen zu den Auflagen: <https://www.regservices.ch/kenntnisse/>

Informationen zum Onlinekurs Mendo:

<https://finanz-elearning.ch/courses/1335-wiederholungskurs-refresh-fidlegverhaltensregeln-beim-angebot-von-finanzinstrumenten/>

Jahresrückblick Mendo

Für die Mendo geht ein sehr arbeitsreiches und aktives Jahr zu Ende. Wir konnten unser Rebranding erfolgreich planen und umsetzen. Die ersten Gespräche mit den externen Spezialisten fanden im Frühjahr 2021 statt. Ebenfalls haben wir in diesem Jahr unsere interne Informatiklösung erneuert. Trotz der wichtigen internen Projekte, waren wir auch am Bildungsmarkt sehr aktiv. Insbesondere haben wir neue Kooperationen mit höheren Fachschulen (HFW Aarau, Bern und Zürich) abschliessen können und bieten für diese Partner eine Vertiefung Banking + Finance im Rahmen des HF-Studiums an. Und vor wenigen Wochen startete unsere wichtige Kooperation mit der Kalaidos Fachhochschule, welche unseren Fachausweisinhabern den Zugang zu einem verkürzten Bachelorstudium ermöglicht.

Das ganze Mendo-Team wünscht frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!